



## Ihr Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB XII aus Altersgründen oder wegen voller Erwerbsminderung



### Ein Anspruch auf Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII) kann bestehen, wenn Sie

- die so genannte Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 41 Abs. 2 SGB XII) oder
- volljährig und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (§ 41 Abs. 3 SGB XII).

Außerdem muss **Bedürftigkeit** im Sinne des Sozialhilferechts vorliegen sowie ein **gewöhnlicher Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland gegeben sein.

Die vorstehenden Ausführungen sind ein wenig vereinfachend formuliert und beschreiben lediglich die typischen Fallgestaltungen. Über weitere Details, Voraussetzungen und Ausnahmetatbestände informieren wir Sie gerne im persönlichen Gespräch ganz individuell. Auch fertigen wir auf Ihren Wunsch hin gerne vorab eine Proberechnung, anhand derer wir Ihnen schon vor einer Antragstellung mitteilen können, ob und in welcher Höhe voraussichtlich ein Anspruch besteht.

### Zur Antragsaufnahme werden im Regelfalle folgende Unterlagen und Informationen benötigt:

- Vollständige und aktuelle Nachweise über vorhandenes Einkommen und Vermögen,
- Mietvertrag, Mietbescheinigung (sofern Sie eine Wohnung gemietet haben),
- Nachweise über laufende Kosten für Wohneigentum (falls zutreffend),
- Belege über regelmäßige Ausgaben (z.B. Versicherungen),
- Kontoauszüge,
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden).

Und falls Sie **wegen Erwerbsminderung** Grundsicherung beantragen möchten:

- geeignete Nachweise der vollen Erwerbsminderung, z.B. Rentenbescheid, Gutachten der Deutschen Rentenversicherung, sonstige medizinische Gutachten, soweit vorhanden.

**Bitte beachten Sie:** Je nach Fallgestaltung können eventuell noch weitere Unterlagen erforderlich sein, die wir Ihnen dann im Einzelnen benennen.